

## **Abteilungsordnung der Tennisabteilung des SportKultur Stuttgart e.V.**

### **§ 1 Zweck der Abteilung.**

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SportKultur Stuttgart e.V. Sie wurde durch Zusammenschluss der Tennisabteilungen der fusionierten Vereine TV Hedelfingen, SKG Hedelfingen und SKV Rohracker gebildet. Sie schafft die Rahmenbedingungen für Ihre Mitglieder, damit diese im Verein Tennis spielen können.

### **§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

1. Mitglied der Tennisabteilung kann nur sein oder werden, wer gleichzeitig Mitglied des SportKultur Stuttgart e.V. ist.
2. Die Tennisabteilung besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern, Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.
3. Sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung haben das Recht, die Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:
  - a. Passive Mitglieder sind nur berechtigt, auf der Anlage der Tennisabteilung nach näherer Festlegung in der Spielordnung mit Gastschildern Tennis zu spielen.
  - b. Jugendliche Mitglieder unterliegen den von dem Abteilungsausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder der Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Abteilungsversammlung keine Stimme und können nicht in Organe der Tennisabteilung gewählt werden.
4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten.
5. Die Mittel, deren die Abteilung zur Erreichung ihres Zweckes bedarf, werden – soweit sie nicht durch den Verein zur Verfügung gestellt werden – werden in der Regel beschafft durch Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Spenden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der neben dem Vereinsbeitrag zu entrichtenden laufenden Abteilungsbeiträge wird durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Diese können durch den Hauptverein eingezogen werden.
6. Zur Deckung außerordentlicher Aufwendungen dürfen von den Abteilungsmitgliedern – mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder – Umlagen erhoben werden. Der Erhebungsbeschluss der Abteilungsversammlung bedarf bei Umlagen bis zur Höhe von € 50,-- der einfachen Mehrheit, über € 50,-- einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Der Abteilungsbeitrag wird jeweils Ende Februar fällig. Umlagen werden zu dem im Erhebungsbeschluss bestimmten Termin fällig.
8. Alle nicht passiven Mitglieder vom 18. bis 70. Lebensjahr sind verpflichtet, vom Abteilungsausschuss oder einem seiner Mitglieder im Rahmen seines Verantwortungsbereiches zur Erfüllung der Abteilungsaufgaben allgemein angesetzte Arbeitsleistungen bis zur Höhe der je Mitglied im Jahresdurchschnitt zu leistenden Stundenzahl unentgeltlich zu erbringen oder zu bezahlen.

Für die Handhabung gilt die Verfahrensregelung, die Bestandteil der Abteilungssatzung ist. Über Sonderregelungen in Ausnahmefällen entscheidet der Abteilungsausschuss.

Das Verfahren regelt der Abteilungsausschuss.

9. Den Spielbetrieb regelt eine Platz- und Spielordnung, die vom Abteilungsausschuss festgelegt wird und zu deren Einhaltung alle Mitglieder verpflichtet sind.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in die Tennisabteilung erfordert einen schriftlichen Antrag an den Verein, der über die Annahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - \* durch Tod
  - \* durch Auflösung des Vereins
  - \* durch Austritt aus dem Verein
  - \* durch Ausschluss aus dem Verein
  - \* durch Austritt aus der Tennisabteilung
  - \* durch Ausschluss aus der Tennisabteilung
3. Der Austritt aus der Tennisabteilung kann bis zum 30. September zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.
4. Beim Ausscheiden aus der Tennisabteilung, gleichgültig aus welchen Gründen, wird die Aufnahmegebühr nicht zurückgezahlt.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. der Abteilungsausschuss

## **§ 5      Abteilungsversammlung**

1.     Vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Tennisabteilung statt.
2.     Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin für die Abteilungsversammlung schriftlich bei dem Abteilungsausschuss eingereicht werden.
3.     Die ordentliche Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsausschuss einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung ergehen. Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden von dem Abteilungsausschuss einberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und durch Aushang an der Geschäftsstelle.
4.     Die Leitung der Abteilungsversammlung hat der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5.     Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Änderungen der Abteilungsordnung können nur beschlossen werden, wenn Sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe von Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages. Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung entsprochen werden.

6.     Über die Abteilungsversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll auszufertigen, das von ihm und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

## **§ 6      Abteilungsausschuss**

1.     Der Abteilungsausschuss ist das ausführende Organ der Tennisabteilung. Er besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und dem Abteilungskassier. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Abteilungsausschusses durch die Abteilungsversammlung gewählt werden.
2.     Die Mitglieder versehen Ihre Ämter ehrenamtlich. Die Abteilungsausschuss kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
3.     Die Abteilungsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die Mitglieder nach § 6 Ziff. 1 werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
5. Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es erforderlich ist.
6. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Abteilungsversammlung vom 15.11.2011 in Kraft.